

SO_GERICHTE ZKBES.2021.114 vom 7. September 2021

SO Obergericht, 2021-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2021.114

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2021.114 du 7 septembre 2021

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2021.114 del 7 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

A.____ (im Folgenden der Gesuchsgegner) ist der gemeinsame Sohn der getrenntlebenden und unverheirateten Eltern B.____ und C.____ (im Folgenden der Gesuchsteller).

E. 2

Mit Schlichtungsgesuch vom 6. August 2020 wandte sich der Kindsvater an die Schlichtungsbehörde Olten-Gösigen und ersuchte um Abänderung des von der KESB am 20. Oktober 2017 genehmigten Kinderaliments (Verfahren OGZSV.2020.212).

E. 2.1

Gemäss Art. 319 lit. b Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sind prozessleitende Verfügungen mit Beschwerde anfechtbar, in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziffer 1) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziffer 2).

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung, mit welcher die verlangte Sistierung abgewiesen wird, ist eine prozessleitende Verfügung, gegen die das Gesetz die Anfechtbarkeit durch Beschwerde nicht ausdrücklich vorsieht. Sie ist grundsätzlich erst mit dem Entscheid anfechtbar (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7221, 7377). Die Beschwerde ist nur dann ■ abweichend von diesem Grundsatz ■ zulässig, wenn der betroffenen Partei durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. In der Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, der drohende Nachteil müsse nicht rechtlicher Natur sein, sondern es genüge ein tatsächlicher Nachteil (vgl. statt vieler Kurt Blickenstorfer in: Alexander Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, Zürich 2016, Art. 319 N 40, Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 319 N 15; abweichend: Karl Spühler in: Karl Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2017, Art. 319 N 7). Der Nachteil muss aber erheblich sein, und das Eintreten auf die Beschwerde unter dem Aspekt der Interessen des Beschwerdeführers ist abzuwägen gegen die Verzögerung des Verfahrens, welche mit der Beschwerde verbunden ist (Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Beschluss vom 11. Oktober 2011, PF110056-O/U).

E. 2.3

Ist eine prozessleitende Verfügung nur unter der Voraussetzung von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO anfechtbar, muss in der Beschwerdeschrift substantiiert dargelegt werden, inwiefern der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Dies bedingt einerseits die konkrete Umschreibung des mit der Verfügung verbundenen, erheblichen

Nachteils. Andererseits sind Ausführungen zur Frage notwendig, inwiefern und warum sich dieser Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll.

3.1.1 Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO sistiere das Gericht das Verfahren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlange. Eine Sistierung sei aber auch dann angezeigt, wenn dadurch inkohärente Entscheide vermieden werden könnten, oder wenn durch den Entscheid in einem anderen Verfahren eine bedeutende Vereinfachung des zu sistierenden Verfahrens erwartet werden könne. Die Amtsgerichtspräsidentin begründe die Abweisung des Antrages auf Sistierung des Hauptverfahrens damit, dass das vorliegende Hauptsacheverfahren von einem «allfälligen» Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen komplett unabhängig sei. Es werde sodann gemutmasst, ein beförderlich geführtes Verfahren würde das Massnahmenverfahren obsolet machen. Mit Fug sei die Frage aufzuwerfen, wann ein Verfahren sistiert werden solle, wenn nicht das vorliegende. Wären sowohl das Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen als auch das Hauptsacheverfahren beim nämlichen Richter, würde in jedem Fall zuerst der Entscheid über den Erlass vorsorglicher Massnahmen gefällt. Der Vorderrichterin sei somit auch zu widersprechen, wenn ausgeführt werde, Vorfragen im Massnahmenverfahren seien ohne jede Bedeutung im Hauptverfahren.

E. 3

Am 7. Dezember 2020 ersuchte der Gesuchsteller das Richteramt Olten-Gösgen um vorsorgliche Abänderung des Kinderaliments für die Dauer des Verfahrens (Verfahren OGZPR.2020.1551).

E. 3.2

Der pauschale Verweis auf eine mögliche Einigung der Parteien nach dem Entscheid im vorsorglichen Massnahmenverfahren oder der Hinweis auf einen allfälligen, nicht ausgewiesenen entschädigungspflichtigen Mehraufwand in der Mandatsführung sind indessen wenig geeignet, das Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO durch den abschlägig beurteilten Sistierungsantrag im Hauptsacheverfahren zu begründen. Keine Ausführungen macht der Beschwerdeführer schliesslich dazu, inwiefern und warum sich ein angeblicher Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen liesse. Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 4

Am 14. Januar 2021 wurde dem Gesuchsteller die Klagebewilligung erteilt.

5.1 Mit Eingabe vom 20. Mai 2021 erhob der Gesuchsteller Klage beim Richteramt Olten-Gösgen betreffend Abänderung des Kinderaliments (vgl. Verfahren OGZPR.2021.564).

5.2 Daraufhin ersuchte der Gesuchsgegner am 6. September 2021 die Amtsgerichtspräsidentin im Hauptsacheverfahren (Verfahren OGZPR.2021.564) um Abnahme der Frist zur Einreichung der Klageantwort und Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Entscheid über die beantragten vorsorglichen Massnahmen.

5.3 Mit Verfügung vom 7. September 2021 wies die Amtsgerichtspräsidentin den Sistierungsantrag im Hauptsacheverfahren ab.

6.1 Frist- und formgerecht erhob der Gesuchsgegner (im Folgenden der Beschwerdeführer) dagegen am 27. September 2021 Beschwerde an die Zivilkammer des Obergerichts und

liess folgende Rechtsbegehren stellen:

1. Die verfahrensleitende Verfügung der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösigen vom

E. 4.1

Der in der Beschwerdeschrift aufgezeigte Organisationsmangel auf dem Richteramt Olten-Gösigen, kann ■ entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ■ nicht im hier zur Beurteilung stehenden Beschwerdeverfahren von der Zivilkammer des Obergerichts korrigiert werden. Es rechtfertigt sich aber aus nachfolgenden Gründen, eine Meldung an die Gerichtsverwaltungskommission im Sinne von § 105bis Abs. 3 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12) zu erstatten.

E. 4.2

Vorliegend ergibt sich aus den Akten folgendes Bild: Am 6. August 2020 machte der Beschwerdegegner ein Schlichtungsverfahren beim Richteramt Olten-Gösigen anhängig, welches am 14. Januar 2021 mit der Erteilung der Klagebewilligung endete. Dieses Verfahren wurde unter dem Vorsitz von Amtsgerichtspräsident Walter geführt (Verfahren OGZSV.2020.212). Bereits vor Erteilung der Klagebewilligung, beziehungsweise am

E. 4.3

Für das zur Diskussion stehende vorsorgliche Massnahmen- und Hauptsacheverfahren betreffend Abänderung des Kindesunterhalts (Verfahren OGZPR.2020.1551 und OGZPR.2021.564) statuiert die Eidgenössische Zivilprozessordnung in Art. 304 Abs. 1 ZPO eine Zuständigkeit beim Gericht, welches für die Beurteilung der Klage im Hauptsacheverfahren zuständig ist. Aus den ergänzenden kantonalen Gesetzesbestimmungen ergibt sich, dass der vorsorgliche Massnahmenentscheid betreffend Abänderung des Kinderunterhalts demjenigen Amtsgerichtspräsidenten beziehungsweise derjenigen Amtsgerichtspräsidentin obliegt, die auch das Hauptsacheverfahren führt (vgl. §

E. 4.4

Bereits im Berufungsverfahren ZKBER.2021.28 vom 5. Juli 2021 betreffend Eheschutz hatte sich die Zivilkammer des Obergerichts mit einem Fall zu beschäftigen, der eine mangelhafte Verfahrensorganisation am Richteramt Olten-Gösigen offenbarte. Das Obergericht erwog in jenem Entscheid, die Ehefrau habe das Richteramt Olten-Gösigen am 10. Dezember 2019 um Eheschutz ersucht. Der Ehemann seinerseits habe ■ ebenfalls am Richteramt Olten-Gösigen ■ am 9. März 2020 das Scheidungsverfahren eingeleitet. Am 15. Juli 2020 habe im Scheidungsverfahren die Einigungsverhandlung unter dem Vorsitz der a.o. Amtsgerichtsstatthalterin stattgefunden. Die Ehefrau habe anlässlich dieser Einigungsverhandlung ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gestellt. Einen Tag später, am 16. Juli 2020, hätten sich die Parteien vor dem a.o. Amtsgerichtsstatthalter zur Eheschutzverhandlung getroffen. Das Vorgehen des Richteramtes Olten-Gösigen, wonach betreffend die nämlichen Litiganten zwei Verhandlungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und erst noch unter zwei verschiedenen Vorsitzenden durchgeführt worden seien, sei alles andere als prozessökonomisch und nur schwer nachvollziehbar. Im Berufungsverfahren könne das aber nicht korrigiert werden.

E. 4.5

Die hiervor dargelegten Mängel in der Verfahrensorganisation auf dem Richteramt Olten-Gösigen führen dazu, dass der allgemeine (verfassungsmässige) Anspruch der

Parteien auf eine Beurteilung innert angemessener Frist (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bundesverfassung [BV, SR 101]), welchem insbesondere in Kinderbelangen grosse Bedeutung beigemessen wird, bei einer Involvierung von drei unterschiedlichen Amtsgerichtspräsidenten in einen wenig komplexen Sachverhalt mit simplen Unterhaltsberechnungen bei einer Verfahrensdauer seit Einleitung des Schlichtungsverfahrens von rund eineinhalb Jahren ohne Entscheid, zum toten Buchstaben verkommt. Die involvierten Parteien werden dadurch in vermeidbarer Weise einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt. Gestützt auf § 105bisAbs. 3 GO gibt dies wie erwähnt Anlass zur Meldung an die Gerichtsverwaltungskommission. Offensichtlich bestehen auf der Zivilabteilung des Richteramts Olten-Gösgen, insbesondere bei der Fallzuteilung und Koordination der Verfahren, gravierende Mängel. Auf die Stellung eines Antrags gemäss § 105bisAbs. 3 Satz 2 GO wird verzichtet.

Demnach widerkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Solothurn.
3. A. ___ hat C. ___, vertreten durch die unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Matanovic, eine Parteientschädigung von CHF 1'316.20 zu bezahlen. Zufolge der beiden Parteien bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege hat der Staat Solothurn Rechtsanwältin Matanovic eine Entschädigung von CHF 1'316.20 (inkl. Auslagen und 7,7% MWSt.) und Rechtsanwalt Schönberg eine solche von CHF 1'131.80 (inkl. Auslagen und 7,7% MWSt.) zu bezahlen.
4. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A. ___ und/oder C. ___ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO) sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Schönberg im Umfang von CHF 293.50 (Differenz zum Stundenansatz von CHF 230.00), sobald A. ___ dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
5. Dieses Urteil wird der Gerichtsverwaltungskommission gemeldet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Hunkeler

Die Gerichtsschreiberin

Trutmann

E. 7

Dezember 2020, hat der Beschwerdegegner durch seine Rechtsvertreterin beim nämlichen Gericht ein Gesuch um vorsorgliche Abänderung der Unterhaltsbeiträge anhängig machen lassen (Verfahren OGZPR.2020.1551). Die entsprechende Gesuchsantwort wurde unter nicht erstreckbarer Frist am 15. Januar 2021 erstattet. Dieses Verfahren wird unter dem

Vorsitz von Amtsgerichtspräsident Schibli geführt. Ein abschliessender Entscheid liegt aber bis heute nicht vor. Zwischenzeitlich, beziehungsweise am 20. Mai 2021, hat der Beschwerdegegner eine Klage auf Abänderung des Unterhaltsbeitrages beim gleichen Gericht anhängig gemacht (Verfahren OGZPR.2021.564). Dieses Verfahren wird nunmehr von Amtsgerichtspräsidentin Berset geführt. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. Juli 2021 stellte die Amtsgerichtspräsidentin in Ziffer 3 tatsachenwidrig fest, vorsorgliche Massnahmen seien nicht beantragt worden. Unterzeichnet (i.V.) wurde die Verfügung von Amtsgerichtspräsident Schibli, unter dessen Vorsitz nota bene das fragliche vorsorgliche Massnahmenverfahren geführt wird. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass nunmehr vor dem Richteramt Olten-Gösgen zwischen den nämlichen Litiganten seit dem 7. Juli 2021 auch noch eine Schuldneranweisung (Verfahren OGZPR.2021.841) hängig ist, welche wieder vom erst befassten Richter, Amtsgerichtspräsident Walter, geführt wird. Nach Angaben des Beschwerdeführers ist auch dieser Entscheid offenbar bis heute ausstehend (vgl. Ziff. 7 [S. 5] der Beschwerdeschrift).

E. 10

Abs. 2 lit. a GO und § 9 Abs. 1 GO i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 lit. c Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO, BGS 221.2]). Vorliegend setzten sich alle drei ordentlichen Amtsgerichtspräsidenten bzw. die Amtsgerichtspräsidentin mit dem nämlichen Sachverhalt und den gleichen Berechnungsgrundlagen auseinander, ohne dass es bis heute zu einem Urteil gekommen wäre. Ein solches Vorgehen ist schlicht nicht nachvollziehbar und führt, wie unter Ziff. II/E 4.2 hiervor festgestellt, auch unter dem Aspekt der Prozessökonomie zu unbegründeten und vermeidbaren Verfahrensverzögerungen zu Lasten der Parteien.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.